

Fokustage und Beratungsoffensive persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Schwerpunkt der Arbeitsinspektion 2024



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Titelbild: © arbeitsinspektion
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien Februar 2025

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Hintergrund der Beratungsoffensive PSA.....	5
1.2 Ziele.....	5
1.3 Vorgehensweise.....	6
2. Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren	8
3. Ergebnis Gesamt	11
4. Praktische Lösungen zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen	12

1. Einleitung

1.1 Hintergrund der Beratungsoffensive PSA

PSA ist erst dann einzusetzen, wenn alle kollektiven technischen Schutzmaßnahmen und arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen (Grundsätze der Gefahrenverhütung). Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Tätigkeiten, bei denen eine der im 2. Abschnitt der PSA-VO angeführten Gefahren besteht oder auftreten kann, ist nur bei Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Ist PSA erforderlich, so ist diese von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten nicht dulden. Bei der Benutzung der PSA sind die Angaben der Herstellerinnen bzw. Hersteller oder der Inverkehrbringerinnen bzw. Inverkehrbringer einzuhalten.

Im Jahr 2024 wurden zum Einsatz von PSA in Betrieben, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen fokussierte Beratungen durchgeführt.

Hintergrund der Fokustage PSA

Zusätzlich zur „Beratungsoffensive Persönliche Schutzausrüstung“ führte die Arbeitsinspektion an vier Fokustagen Kontrollen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen in Betrieben und auf Baustellen durch. Dabei lag der Schwerpunkt insbesondere auf der Nutzung der PSA durch verschiedene Personen sowie auf deren Aufbewahrung und Reinigung.

1.2 Ziele

Beratungsoffensive PSA

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) stellt die letzte Schutzmaßnahme dar, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu vermeiden. Daher ist es wichtig, dass alle betroffenen Personen – einschließlich Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Beschäftigte, Präventivfachkräfte, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte – umfassend informiert werden, damit die erforderlichen Maßnahmen zuverlässig eingehalten werden können.

Fokustage PSA

Ziel war es, Gefahren und Belastungen durch die Verwendung unhygienischer PSA zu reduzieren. Damit die „Maßnahme PSA“ in Betrieben, auf Baustellen und an externen Arbeitsstellen jedoch erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen alle betroffenen Personen umfassend informiert und geschult werden. Die Schulungen sollten insbesondere die ordnungsgemäße Aufbewahrung zwischen den Einsätzen, die festgelegten Aufbewahrungsorte für persönliche Schutzausrüstung sowie die Reinigung und Pflege der PSA umfassen.

PSA stellt die letzte mögliche Schutzmaßnahme dar, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu vermeiden, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht realisierbar sind oder nicht ausreichen, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten.

1.3 Vorgehensweise

Beratungsoffensive

Die Beratungen wurden entsprechend regionaler Erfordernisse in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt, in denen potenzielle Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu erwarten waren. Zudem fanden Beratungen bei Bausprechtagen und Projektvorbereitungen statt, sofern absehbar war, dass PSA zum Einsatz kommen könnte. Darüber hinaus wurden Beratungen durchgeführt, wenn bei Kontrollen festgestellt wurde, dass die Bestimmungen zur PSA nicht eingehalten wurden. Die wesentlichen Themen umfassten dabei:

- Keine PSA vorhanden
- PSA vorhanden, aber nicht genutzt
- Mängel bei der bereitgestellten PSA

Fokustage

Die Inhalte der Beratungsoffensive zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sollten auch während der Fokustage berücksichtigt werden. Zusätzlich wurden auch andere Themen im Zusammenhang mit PSA kontrolliert und beraten. Hierzu wird auf die Merkblätter

- [„Persönliche Schutzausrüstung \(PSA\) Bauarbeiten“](#) und
- [„Persönliche Schutzausrüstung \(PSA\)“](#)

verwiesen.

- Beim Schwerpunkttag „Holz“ im März 2024 überprüften Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren Betriebe, die Holz ver- oder bearbeiten. Auch auf Baustellen lag der Fokus auf der Holzverarbeitung.
- Der Schwerpunkttag „Metall“ im Juni 2024 richtete sich an Metallbaubetriebe, Schlossereien, Spenglereien und ähnliche Unternehmen. Auf Baustellen wurden Arbeiten im Bereich der Metallverarbeitung kontrolliert.
- Im September 2024 fand ein Fokustag auf Baustellen statt, bei dem die Wiener Arbeitsinspektorate die Verwendung von PSA in Bauhöfen und Arbeitsstätten von Baubetrieben sowie im Baunebengewerbe überprüften.
- Um angehenden Beschäftigten den Nutzen und die Anwendung von PSA näherzubringen, wurde im November 2024 ein Fokustag in Bildungseinrichtungen des Bundes und anderen Ausbildungsstätten durchgeführt. Dabei wurde die Verwendung von PSA bei den Vortragenden kontrolliert und die Auszubildenden sowie die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen erhielten umfassende Beratungen zum Thema PSA.

Um allen am Arbeitsschutz beteiligten Personen die Teilnahme an den Kontrollen und Beratungen zu ermöglichen, erschien es oft sinnvoll, die Betriebsbesuche (außerhalb von Baustellen) im Voraus anzumelden.

2. Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Im Rahmen der Beratungsinitiative PSA wurden von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

- 3367 Arbeitsstätten,
- 1593 Baustellen und
- 140 auswärtige Arbeitsstellen

besucht und alle Beteiligten zur Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzvorschriften beraten.

Folgende Wirtschaftsklassen wurden am häufigsten besucht:

<u>Wirtschaftsklassen</u>	Anzahl der Beratungen
Bau	2032
Herstellung von Waren	1447
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	560
Erziehung und Unterricht	204
Verkehr und Lagerei	142
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	125
Beherbergung und Gastronomie	119
Gesundheits- und Sozialwesen	93

Die häufigsten Beanstandungen zum Beispiel beim Thema „Lärm am Arbeitsplatz“, waren:

Thema	Anzahl der Beanstandungen
Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Beschäftigten einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. (§ 65 Abs. 2 ASchG)	20
Je nach Ausmaß der Lärmeinwirkung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Die Beschäftigten haben die Gehörschutzmittel zu benutzen. (§ 65 Abs. 4 Z 3 ASchG)	14
Kann aufgrund einer Bewertung eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder eine Überschreitung der Grenzwerte für bestimmte Räume nicht sicher ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen. (§ 6 Abs. 2 VOLV)	13
Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm überschritten ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. (§ 14 Abs. 3 VOLV)	10

Bei den Kontrollen an den vier Fokustagen verteilen sich die Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate, wie folgt:

	Kontrollen in Betrieben	Kontrollen auf Baustellen
Fokustag Schwerpunkt Holz	324	71
Fokustag Schwerpunkt Metall	275	66
Fokustag Schwerpunkt Bau	127	348
Fokustag Schwerpunkt Ausbildung	114	

An den Fokustagen wurden 3945 Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt. 1024 Übertretungen betrafen die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die häufigsten Beanstandungen, an den vier Fokustagen, waren:

Thema	Anzahl der Beanstandungen
<p>Es sind geeignete Behältnisse für die Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung (z. B. für Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Gehörschutz) beizustellen und Lagerplätze festzulegen. (§ 3 Abs. 4 PSA-V)</p>	148
<p>Beschäftigte, die persönliche Schutzausrüstung verwenden müssen, sind vor der erstmaligen Verwendung und danach, mindestens einmal jährlich nachweislich über die persönliche Schutzausrüstung zu informieren und zu unterweisen. (§ 7 Abs. 1 PSA-V)</p>	81
<p>Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. (§ 32 Abs. 2 GKV)</p>	77
<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren sind auch die Belastungen und sonstigen Einwirkungen, die den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung erforderlich machen, zu berücksichtigen und schriftlich festzuhalten (Arbeitsplatzevaluierung). (§ 4 Abs.1 PSA-V)</p>	67
<p>Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen. (§ 7 BauV)</p>	66
<p>Es darf nicht geduldet werden, dass Beschäftigte die Verpflichtung, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen, nicht einhalten. (§ 69 Abs. 3 ASchG)</p>	51

Durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sind ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten.	48
--	----

Die Betriebsbesichtigungen wurden in verschiedenen großen Betrieben und Baustellen durchgeführt. Der Fokus lag dabei auf Klein- und Mittelbetrieben.

Kontrollierte Betriebe /Beschäftigtensumme	% Anteil der kontrollierten Betriebe
1 bis 9 Beschäftigte	38%
10 bis 49 Beschäftigte	39%
50 bis 249 Beschäftigte	17%
über 250 Beschäftigte	6%

3. Ergebnis Gesamt

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) stellt die letzte Schutzmaßnahme dar, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu vermeiden. Sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch die Beschäftigten sind sich oft nicht bewusst, wie wichtig die Wartung und hygienische Lagerung von PSA sind, um die Akzeptanz beim Tragen zu erhöhen. Verschmutzte PSA, sei es bei Schutzbrillen, Sicherheitsgeschirr oder Gehörschutz, wird häufig nicht verwendet.

Die Qualität der PSA, die den Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird, verbessert sich stetig, was jedoch auch die Anwendung komplexer macht. Ohne angemessene Unterweisung und Information wird PSA möglicherweise nicht richtig genutzt, wodurch die gewünschte Schutzfunktion nicht erreicht wird.

PSA kommt an vielen verschiedenen Arbeitsplätzen in einer Vielzahl von Branchen zum Einsatz. Im Jahr 2024 konnte die Arbeitsinspektion alle Beteiligten – darunter Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Beschäftigten, Betriebsräten, Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen sensibilisieren, die Notwendigkeit einer Arbeitsplatz-evaluierung durchzuführen, um zu prüfen, ob PSA erforderlich ist (STOP-Prinzip). Ist dies der Fall, sind neben der richtigen Auswahl der PSA auch die Information und Unterweisung der Beschäftigten entscheidende Faktoren, um die Trageakzeptanz am Arbeitsplatz zu erhöhen.

4. Praktische Lösungen zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen

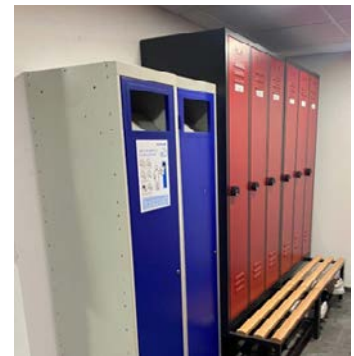
Schweißsimulator in der Ausbildung

Im Rahmen des Fokustages für Ausbildungsstätten wurde festgestellt, dass Lernende mit Schweißsimulatoren ausgebildet werden können. Bei diesem Verfahren entfallen nahezu alle Gefahren, wie beispielsweise Verbrennungen, Verblitzungen und Schweißrauch, die normalerweise beim Schweißtraining auftreten. Dies ist insbesondere für Lehrlinge sehr empfehlenswert, da sie die Handfertigkeiten in einer praxisnahen Simulation erlernen können, ohne den üblichen Gefährdungen ausgesetzt zu sein.



Ausgabekasten für Arbeitskleidung

In einem Betrieb wird den Beschäftigten Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt, die auch gereinigt wird. Die Ausgabe erfolgt über einen „Ausgabekasten“, während die verschmutzte Arbeitskleidung nach der Arbeit in einen separaten „Rückgabekasten“ eingeworfen wird. Für die private Kleidung steht den Beschäftigten ein Kleiderkasten mit Sitzbank zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Arbeitskleidung besteht nicht; jedoch wird diese wöchentlich von einem externen Anbieter gewaschen und bei Bedarf repariert oder ersetzt.



Lagerung von PSA

Die beim Lackiervorgang verwendeten Atemschutzmasken werden in den von den Herstellerinnen und Herstellern mitgelieferten Versandboxen personalisiert gelagert, indem sie mit den Namen der Beschäftigten beschriftet werden.



Lagerung von persönlicher PSA

Durch getrennte, selbst errichtete Lagerstellen kann die PSA hygienisch und sauber gelagert werden.



Ausgabe von PSA an Beschäftigte

Die Automaten werden von der Lieferfirma bereitgestellt und entsprechend den Bestellungen des Betriebs bestückt. Grundsätzlich wird nicht überprüft, ob die Ausgabe neuer PSA notwendig ist, weil die alte nicht mehr verwendbar ist. Bei Auffälligkeiten, wie beispielsweise einer übermäßigen Entnahme, wird jedoch nachgefragt.



Personalisierte Arbeitshelme

Hochwertige Baustellenhelme wurden mit den Namen der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bedruckt.



Hautschutz

Nach der Aufforderung, Hautschutz zur Verfügung zu stellen, wurde eine Evaluierung durchgeführt und die entsprechenden Produkte angeschafft. Ein Hautschutzplan wurde erstellt, der Hautschutz, Desinfektion und Pflege umfasst. Sowohl der Hautschutzplan als auch die entsprechenden Produkte wurden im Bereich des Waschplatzes platziert, und die Beschäftigten wurden in diesem Zusammenhang unterwiesen.



Personalisierte PSA gegen Absturz

Am Fokustag PSA wurde ein Dachdecker- und Zimmererbetrieb besucht, der für jeden der etwa 60 Beschäftigten geprüfte Schutzausrüstungen gegen Absturz (wie Sicherheitsgeschirr, Seile und Falldämpfer) bereitstellt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Ausrüstung für die jeweiligen Nutzer grundsätzlich passend ist. Die PSA wird am Standort des Unternehmens aufbewahrt und ausgegeben, sobald die Evaluierung der Baustelle ergibt, dass Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich ist.

